

Information zu Meldewegen – Verdachtsfall von Corona an Schulen

Analog: § 34 Infektionsschutzgesetz – Meldepflicht

- **Verdachtsfall: Symptomatik Fieber, Husten, Atemnot nur in Zusammenhang mit einer Reise aus einem Risikogebiet* in den letzten 14 Tagen!**

Fall 1:

Schülerin oder Schüler in der Schule

1. Lehrkraft meldet Schulleitung
2. Schulleitung meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt
3. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
4. Schulleitung benachrichtigt die Erziehungsberechtigten
5. Schulleitung benachrichtigt umgehend per Mail die NLSchB (zuständige schulfachliche Dezernentin, schulfachlicher Dezernent)

Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/plztool/>

Fall 2:

Alle an Schule tätigen Personen

(Person, die eine Lehr-, Erziehungs-, Pflege, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit in der Schule ausübt, bei der sie Kontakt zu den dort Betreuten hat z.B. Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Personal eines Kooperationspartners, Schulsekretärin/-sekretär, Hausmeisterin / Hausmeister, Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter etc.)

1. Schulleitung meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt
2. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
3. Schulleitung benachrichtigt umgehend per Mail die NLSchB (zuständige schulfachliche Dezernentin, schulfachlicher Dezernent) über den Vorfall

Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/plztool/>

Gesonderte Hinweise für Schulfahrten

Bei der Planung von Schulfahrten sollten sowohl die Hinweise des Bundesgesundheitsministeriums (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>), als insbesondere auch die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes beachtet und regelmäßig im Blick behalten werden. In Bezug auf anstehende Auslandsfahrten oder bei bereits im Ausland befindlichen Gruppen bestehen nach Italien gegenwärtig keine Reisewarnungen aus dem Auswärtigen Amt. Es wird aber empfohlen die einschlägigen Internetseiten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/reisewarnungen>) zu beobachten. Bei Rückfragen stehen den Einrichtungen die örtlichen Gesundheitsämter zur Verfügung.

Die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens von Corona ist von einer hohen Dynamik gekennzeichnet und kann nicht vorhergesagt werden. Mit Blick auf den Umstand, dass sich die Lage täglich ändern kann, sind die Schulen klug beraten, ihre Reiseplanungen den aktuellen Geschehnissen anzupassen. Ein Austausch mit den Eltern ist zudem dringend zu empfehlen und dürfte auch im Schulalltag entsprechend praktiziert werden. Es ist empfehlenswert den Reiseveranstalter zu kontaktieren, der ggf. alternative Schulfahrten in andere Regionen anbieten kann. Auch bei Wünschen nach Rückreisen sollte Kontakt mit dem Reiseveranstalter gesucht werden, um zu klären unter welchen Voraussetzungen ein Rücktransport möglich ist.

Von Schulfahrten in vom COVID-19 betroffene Regionen wird derzeit abgeraten.

Soweit dennoch Fahrten in die betroffenen Regionen insbesondere im Ausland durchgeführt werden, hat sich die Schule im Vorfeld über das vor Ort befindliche Gesundheitswesen zu informieren bzw. entsprechende Kontaktdaten (zuständiges Gesundheitsamt) im Vorfeld zu recherchieren. Zudem wird empfohlen, die Kontaktdaten der deutschen Botschaft und der regionalen Konsulate zu recherchieren und sich nach Möglichkeit in die Vorsorgeliste der Botschaft einzutragen.

Inwieweit im Falle der Stornierung einer Schulfahrt eine Reiserücktrittsversicherung die durch die Vertragsabschlüsse entstandenen Kosten übernimmt, ist von der jeweiligen Versicherung abhängig. Da es aber derzeit zum Beispiel keine Reisewarnung für Italien gibt, ist eine Übernahme der Kosten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Zurzeit (Stand: 27.02.2020) gibt es zu Italien nur Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für die Provinz Lodi und die Stadt Vò Euganeo in der Provinz Padua in Venetien.

Im Übrigen sind bei der Nichtdurchführung (Rücktritt) der Reise die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Reisevertragsrecht und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner maßgebend. In der Regel enthalten diese Bestimmungen zu den Stornierungsfristen und Stornierungskosten. Die Kostentragungspflicht hängt davon ab, wer für die Absage der Veranstaltung die Verantwortung trägt. Liegt die Ursache in der Sphäre der „Schule“, kann vom Reiseveranstalter in einem angemessenen Rahmen eine Entschädigung (in der Regel nach § 651 h Abs. 2 BGB ohne Nachweis, dass die Kosten tatsächlich entstanden sind) geltend gemacht werden. Sind die Pauschalen nicht angemessen, muss sich der Reiseveranstalter ersparte Aufwendungen beziehungsweise anderweitige Nutzungsmöglichkeiten anrechnen lassen. Keine Entschädigung steht dem

Reiseveranstalter zu, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, § 651 h Abs. 3 Satz 1 BGB. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Ein Rücktritt von der Reise aufgrund dieser unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstände (früher sogenannte „höhere Gewalt“) kann entschädigungslos allerdings in der Regel erst vorgenommen werden, wenn das Auswärtige Amt vor Reisen warnt oder eine Warnung durch das zuständige Bundesaußenministerium erfolgt ist. Bloße Sicherheitshinweise lassen die Entschädigungsansprüche des Reiseveranstalters in der Regel unberührt.

Gesonderte Hinweise für Schulfahrten

Folgende Meldekettten gelten bei Schulfahrten:

Fall 3:

Schülerin oder Schüler Schulfahrt Inland

1. Aufsichtsperson meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort.
2. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
3. Aufsichtsperson meldet Schulleitung
4. Aufsichtsperson oder Schulleitung benachrichtigt die Erziehungsberechtigten
5. Schulleitung benachrichtigt per E-Mail die NLSchB (zuständige schulfachliche Dezernentin, schulfachlicher Dezernent).

Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/plztool/>

Fall 4:

Schülerin oder Schüler Schulfahrt Ausland

1. Aufsichtsperson meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort und der Deutschen Botschaft oder dem regionalen Konsulat.
2. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
3. Aufsichtsperson meldet Schulleitung
4. Aufsichtsperson oder Schulleitung benachrichtigt die Erziehungsberechtigten
5. Schulleitung benachrichtigt per E-Mail die NLSchB (zuständige schulfachliche Dezernentin, schulfachlicher Dezernent).

Hilfreiche Links

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

[BZgA: Antworten auf häufig gestellte Fragen zu COVID-19 auf www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)

[BZgA: Erklärvideos zu COVID-19 auf YouTube](#)

Robert – Koch – Institut

Poster:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_italien.pdf?__blob=publicationFile

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_china.pdf?__blob=publicationFile

Allgemeine Informationen:

[RKI-Seite zum Coronavirus SARS-CoV-2, u.a. mit Hinweisen zu Diagnostik, Hygiene und Infektionskontrolle](#)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_italien.pdf?__blob=publicationFile

Hotline zum neuartigen Coronavirus

Bundesministerium für Gesundheit:
030 346 465 100